

Satzung der Stadt Saalfeld/Saale über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Saalfeld/Saale (Vergnügungssteuersatzung) vom 12. Jan. 2012

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung, ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99, 134) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 9. August 1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) hat der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale in seiner Sitzung am 14. Dezember 2011 die folgende Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte beschlossen.

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Saalfeld/Saale erhebt eine Steuer auf Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte sowie auf das Spielen um Geld und Sachwerte als örtliche Aufwandssteuer nach Maßgabe des in § 2 aufgeführten Besteuerungstatbestandes.

§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungsgrundlage

Der Besteuerung unterliegt der Aufwand für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten sowie darüber hinaus von allen Geräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeit soweit die Benutzung der Geräte von der Zahlung eines Entgeltes abhängig ist:

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmungen im Sinne des § 33 i) der Gewerbeordnung und
2. an allen weiteren Aufstellungsorten (Gaststätten, Kantinen, Bahnhofshallen, Vereins- und ähnlichen Räumen, Straßen und Plätzen).

Als Spielgeräte gelten insbesondere auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellungsortes überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 3 Steuerfreiheit

- (1) Von der Besteuerung ausgenommen sind Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte
1. mit und ohne Gewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
 2. mit Warengewinnmöglichkeit im gesamten Stadtgebiet,
 3. ohne Gewinnmöglichkeiten, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind.

- (2) Musikautomaten unterliegen nicht der Vergnügungssteuer.
- (3) Personalcomputer, mit denen in erster Linie ein öffentlicher Zugang zum Internet ermöglicht werden soll und die ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- und Fortbildung eingesetzt werden unterliegen nicht der Besteuerung.

§ 4 Bemessungsgrundlagen

- (1) Bemessungsgrundlage ist
- a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit das Einspielergebnis eines jeden Monats des einzelnen Gerätes. Einspielergebnis ist der Saldo 2 zuzüglich der Röhrenentnahmen. Der Saldo 2 errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse abzüglich der Röhrenauffüllung. Das negative Einspielergebnis eines Gerätes im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,00 € anzusetzen.
 - b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit deren Anzahl pro angefangenen Kalendermonat.
- (2) Das Einspielergebnis ist durch ein manipulationssicheres Zählwerk nachzuweisen. Als manipulationssicher sind jene Zählwerke zu betrachten, bei denen eine fortlaufende und lückenlose Ermittlung von Daten, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind, gewährleistet wird.
- (3) Verfügt ein Gerät über mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät. Geräte mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

§ 5 Steuersätze

- (1) Der Steuersatz beträgt je Gerät und angefangenen Kalendermonat
1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i) Gewerbeordnung, mit Ausnahme der Geräte nach § 3
 - bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 10 v. H. des Einspielergebnisses
 - bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 40 Euro
 2. an anderen Aufstellungsorten im Sinne § 2 Nummer 2, mit Ausnahme der Geräte nach § 3
 - bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 10 v. H. des Einspielergebnisses
 - bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 25 Euro
 3. für Personalcomputer 10 Euro
 4. für Geräte mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeit dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 800 Euro

- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt die Berechnung der Steuer des ersetzten Spielgerätes als weitergeführt.

§ 6

Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter der Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte. Halter ist der Eigentümer bzw. derjenige, dem das Spielgerätes vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist bzw. für dessen Rechnung das Gerät aufgestellt wird.
- (2) Für die Steuerschuld haftet darüber hinaus jeder zur Anzeige nach § 7 Verpflichtete.
- (3) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7

Anzeigepflicht

- (1) Sowohl der Halter, als auch der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung des Spiel- und Geschicklichkeitsgerätes genutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke hat die Aufstellung und die endgültige Entfernung eines Spiel- und Geschicklichkeitsgerätes innerhalb einer Woche der Stadtverwaltung schriftlich anzumelden. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses Gerätes und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- (2) In der Anmeldung sind der Aufstellungsort, Anzahl und Art der steuerpflichtigen Geräte gemäß §§ 4 und 5, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. die Entfernung des Gerätes und Name und Anschrift des Halters anzugeben.

§ 8

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungsgegenstandes.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Ergebnisse monatlich zeitnah zu ermitteln und bis zum 10. Tage nach Ablauf eines Kalendermonats der Steuerabteilung eine Steuererklärung auf amtlichen Vordruck einzureichen.

Wenn der Steuerschuldner die Frist nicht wahrt, kann gemäß § 15 Abs. 1 ThürKAG i. V. m. § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

- (3) Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steuererklärungen nach Abs. 4 Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, welche alle Informationen enthalten, die für die Steuerberechnung nach § 4 Abs. 1a) erforderlich sind und diese nachvollziehbar machen. Darüber hinaus müssen Hersteller, Geräteart/-typ, Gerätenummer, Zulassungsnummer, die fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und der Kasseninhalt enthalten sein.
- Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen.

- (4) Die Steuererklärung muss vom Halter oder seinem Vertreter eigenhändig unterschrieben sein.
- (5) Die Steuerfestsetzung erfolgt durch Bescheid der Stadt Saalfeld/Saale zum jeweiligen Quartalsende auf der Grundlage der Angaben der Anzeigepflichtigen gemäß § 7 (2). Gibt der Halter die Anmeldung nicht ab, so wird die Steuer durch Schätzung festgesetzt und wird innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 9

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Vertreter der Stadt sind berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Nachprüfung der Anzeigepflichten und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählerwerkausdrucke zu verlangen.
- (2) Für die Durchführung der Steueraufsicht und Prüfung wird auf die entsprechenden Bestimmungen der §§ 90, 93, 97, 99 der Abgabenordnung und § 12 SpielV verwiesen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabehinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer
1. einer Stadt über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
 2. eine Stadt pflichtwidrig über abgabenrechtlich-erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt,

und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt. § 370 Abs. 4, §§ 371 und 376 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

Der Versuch ist strafbar.

- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 10.000 Euro belegt werden, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung). § 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 3 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.
- (3) Ordnungswidrig handelt gemäß § 18 ThürKAG auch und kann mit Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden, wenn die Handlung nicht nach Absatz 2 geahndet werden kann, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 2. den Vorschriften zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabevorteile zu erlangen (Abgabegefährdung).

§ 11 Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Abgaben in der jeweiligen Fassung.

§ 12 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer auf Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nr. 1 Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) durch die Stadt Saalfeld/Saale zulässig:

- a) Name, Vorname(n)
- b) Anschrift
- c) Bankverbindung
- d) Anzahl, Aufstellort, Aufstelldauer, Name und (Zulassungs-)Nummer der Spielgeräte, Spielhalle oder anderer Ort sowie die Gesamtzahl aller Spiele und weiterer Angaben, die der Halter im Rahmen der Anmeldung machen muss und die sich aus den in § 7 genannten Parametern ergeben.

(2) Die Daten dürfen von der datenverarbeiteten Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.04.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 06.11.2009 außer Kraft.

Stadt Saalfeld/Saale

Saalfeld/Saale, den 12. Jan. 2012


Matthias Graul
Bürgermeister

